

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 30.01.2020

28. Stück

42. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für die Bachelor- und Masterstudien sowie Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren und Orchesterdirigieren an der Universität Mozarteum Salzburg

42. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für die Bachelor- und Masterstudien sowie Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren und Orchesterdirigieren an der Universität Mozarteum Salzburg

Am 30.04.2019 hat die Curricularkommission „Dirigieren, Komposition, Musiktheorie“ die Durchführungsrichtlinien für das

- Curriculum für die Bachelorstudien Komposition und Musiktheorie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 18.03.2019, 35. Stück)
- Curriculum für die Bachelorstudien Chordirigieren und Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 07.03.2019, 32. Stück)
- Curriculum für die Masterstudien Komposition und Musiktheorie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 28.03.2019, 40. Stück)
- Curriculum für die Masterstudien Chordirigieren und Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 11.03.2019, 33. Stück)
- Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 25.02.2019, 28. Stück)

in nachfolgender Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Achim Bornhöft

Vorsitzender der Curricularkommission Dirigieren, Komposition und Musiktheorie

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die
Bachelorstudien Komposition und Musiktheorie
sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 18.03.2019, 35. Stück bzw. vom 07.03., 32. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie
vom 03.04.2019**

Inhalt

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	3
1.2 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.3 Zulassungsprüfung BA Komposition	4
1.3.1 Komposition (Zentrales Künstlerisches Fach)	4
1.3.2 Pflichtfach Klavier für BA Komposition	5
1.3.4 Musiktheorie für BA Komposition	5
1.3.5 Deutschkenntnisse für BA Komposition	6
1.4 Zulassungsprüfung BA Musiktheorie	7
1.4.1 Musiktheorie (Zentrales Künstlerisches Fach)	7
1.4.2 Pflichtfach Klavier für BA Musiktheorie	8
1.4.3 Pflichtfach Gesang für BA Musiktheorie	8
1.4.4 Deutschkenntnisse für BA Musiktheorie	9
1.5 Zulassungsprüfung BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	10
1.5.1 Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren (Zentrales Künstlerisches Fach)	10
1.5.2 Musiktheorie für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	10
1.5.3 Pflichtfach Klavier für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	11
1.5.4 Pflichtfach Gesang für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	12
1.5.5 Pflichtfach Instrument für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	12
1.5.6 Deutschkenntnisse für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren	13
1.6 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber	13
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	14
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	14
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung	14
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5	15
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse	15
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	15
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	15
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	16
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	16
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	17
3.1 Noteneintrag	17
3.2 Lehrveranstaltungstypen	17
3.3 Prüfungsimmanenz	17
3.4 Wiederholung von Prüfungen	17
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	19
4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier	19
4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang bzw. Instrument	20
4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel	21
4.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis	22
4.5 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern	23
4.5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Komposition	24
4.5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Musiktheorie	24
4.6 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (je nach ZKF)	25
4.6.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Komposition	25
4.6.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Musiktheorie	26
4.6.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Chordirigieren	27
4.6.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Orchesterdirigieren	27
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit	27
5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	28
5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	28
5.3 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen	28
5.4 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit	29
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis	30
§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre	30
7.1 Verlängerung des ZKF	30
7.2 Verlängerung des ZKF	30
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG	31
8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen	31
8.2 Anerkennung bei Einstufung	31
8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen	31
8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten	31
8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	31
8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	31
8.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	32
§ 9 Anhänge	32
Anhang 1: TITELBLATT Bachelorarbeit	33
Anhang 2: CD-ROM DECKBLATT Bachelorarbeit	33
Anhang 3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit	34

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Bachelorstudien Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung und zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Studien sowie Abschlusszeugnisse, wenn bereits Vorstudien vorhanden sind.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen und Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).
- Für den BA Orchesterdirigieren ist das gewählte Instrument bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt zu geben. Hinweis: Es kann nur ein klassisches Blas-/Schlag-/Streichinstrument als Pflichtfach gewählt werden (nach Maßgabe und Angebot sowie nach bestandener Zulassungsprüfung): KE Pflichtfach Flöte/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ Horn/ Trompete/ Posaune/ Basstuba/ Schlaginstrumente/ Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass. Nicht möglich sind: Blockflöte und Bassklarinette sowie Traversflöte/ Barockoboe/ Barockvioline bzw. -viola/ Barockcello / Viola da Gamba bzw. Violone etc. (Institut Alte Musik).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sowie im Künstlerischen Einzelunterricht/Unterricht (KE/KU), bspw. Pflichtfach Klavier herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Bachelorstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum **BA Komposition** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorstellung eigener Werke in Form einer Mappe, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Musiktheorie** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= schriftliche Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz, mündliche Prüfung in Gehörbildung und Analyse, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).

- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Gesang (= Vorsingen für das Pflichtfach Gesang).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Chordirigieren** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im ZKF (= Dirigieren sowie Klavierauszugspiel und Blattspiel, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Gesang (= Vorsingen für das Pflichtfach Gesang).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Orchesterdirigieren** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im ZKF (= Dirigieren sowie Klavierauszugspiel und Blattspiel, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in einem Blas-/Schlag-/Streichinstrument (= Vorspiel für das Pflichtfach Instrument).

Hinweis: Es kann nur ein klassisches Blas-/Schlag-/Streichinstrument als Pflichtfach gewählt werden (nach Maßgabe und Angebot sowie nach bestandener Zulassungsprüfung): KE Pflichtfach Flöte/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ Horn/ Trompete/ Posaune/ Basstuba/ Schlaginstrumente/ Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass. Nicht möglich sind: Blockflöte und Bassklarinette sowie Traversflöte/ Barockoboe/ Barockvioline bzw. -viola/ Barockcello / Viola da Gamba bzw. Violone etc. (Institut Alte Musik). Das Instrument ist bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt zu geben.

- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 2-3 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3 Zulassungsprüfung BA Komposition

1.3.1 Komposition (Zentrales Künstlerisches Fach)

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im ZKF Komposition in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Interview). Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen:

Mappe: Die Bewerberin/der Bewerber stellt eigene, vor dem Studium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Prüfungskommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Mappe wird von den Bewerberinnen/Bewerbern zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerberinnen/Bewerber bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerbungen vom Departmentsekretariat.

Interview: Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.3.2 Pflichtfach Klavier für BA Komposition

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittenes Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei vorbereiteten Klavierstücken mittleren Schwierigkeitsgrades, eines davon aus dem 20. Jahrhundert (z.B.: J.S. Bach: zwei- oder dreistimmige Invention oder Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier; Mozart, Haydn oder Beethoven: ein Satz einer klassischen Sonate; Bartok: Mikrokosmos; Kurtág: Játékok).

Hinweis: Vom-Blatt-Spiel entfällt für BA Komposition (nur für BA Musiktheorie / Chordirigieren / Orchesterdirigieren zu absolvieren).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Komposition in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor oder Master Klavier, Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.3.3 Musiktheorie für BA Komposition

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittene Kenntnisse in Musiktheorie in Form einer schriftlichen Prüfung mit zwei Prüfungsteilen (Tonsatz und Gehörbildung) in der Dauer von 150 Minuten.

Beide Teile müssen positiv absolviert werden, kurze/komplexe/aussagekräftige Aufgabenstellungen, Tonsatz mit 30 Punkten: 15 für Stilübung, 5 Harmonisieren, 10 Analyse.

Prüfungsanforderungen:

Tonsatz: Freitonale oder dodekaphonische Stilübung, Harmonisieren einer (Choral-)Melodie, Analyse in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik (20. Jahrhundert). Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

Gehörbildung: 1-stimmig freitonal, Erkennen von Intervallen und dreistimmigen Klängen, Klangfortschreitung 4-stimmig homophon, Rhythmusdiktat. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Musiktheorie (Tonsatz und Gehörbildung), falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Komposition in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Musiktheorie/Gehörbildung können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus den Bereichen Komposition (Musiktheorie und Gehörbildung).

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.3.4 Deutschkenntnisse für BA Komposition

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Bachelorstudiums Komposition** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das ZKF belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.4 Zulassungsprüfung BA Musiktheorie

1.4.1 Musiktheorie (Zentrales Künstlerisches Fach)

Prüfungsinhalt: Schriftliche und mündliche Prüfung im ZKF Musiktheorie, jeweils bestehend aus zwei Teilen (Tonsatz und Gehörbildung bzw. Analyse und Gehörbildung) in der Dauer von 180 Minuten sowie Interview. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Beide Teile müssen positiv absolviert werden. Tonsatz schriftlich: kurze/komplexe/aussagekräftige Aufgabenstellungen. Gehörbildung schriftlich: 4 von 5 Aufgaben werden gestellt.

Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

Tonsatz: Aussetzen eines Generalbasses, Harmonisieren einer Choralmelodie im barocken Stil, 2-stimmiger Kontrapunkt (Renaissance: Cantus firmus Satz, Barock: Invention), Analyse in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

Gehörbildung: 1-stimmig freitonal, 2-stimmig klassisch (z.B. Menuett von Mozart oder Haydn), Klangfortschreitung, 3-stimmig polyphon (Exposition einer barocken Fuge), 4-stimmig homophon. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

Analyse: Spontananalyse eines vorgelegten Werkes (ohne Vorbereitungszeit). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Gehörbildung: Vom-Blatt-Singen, Klangfehlerhören, 2-stimmigen Rhythmus klopfen (nach Notation), 4-stimmiges Akkordhören. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.4.2 Pflichtfach Klavier für BA Musiktheorie

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittenes Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei vorbereiteten Klavierstücken mittleren Schwierigkeitsgrades, eines davon aus dem 20. Jahrhundert (z.B.: J.S. Bach: zwei- oder dreistimmige Invention oder Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier; Mozart, Haydn oder Beethoven: ein Satz einer klassischen Sonate; Bartok: Mikrokosmos; Kurtág: Játékok). Sowie Vom-Blatt-Spiel eines Stücks (Schwierigkeitsgrad untere Mittelstufe, z.B. Bach: Klavierbüchlein Anna Magdalena Bach, Schumann: Album für die Jugend, Bartok Mikrokosmos Bd. II).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Musiktheorie in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor oder Master Klavier, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.4.3 Pflichtfach Gesang für BA Musiktheorie

Prüfungsinhalt: Vorsingen in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei Liedern oder Arien mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen. Darunter ein Stück der Romantik oder der Moderne. Mit Ausnahme des modernen Stückes ist das Programm auswendig vorzutragen. Die Noten sind mitzubringen.

Literaturbeispiele: Heinrich Schütz: aus *Kleine Geistliche Konzert: Bringt her dem Herren*; John Dowland: *Fine Knacks for Ladies*; Alessandro Scarlatti: *Giàlsoledal Gange / Se Florindo è fedele*; Ludwig van Beethoven: *Mailied*; Wolfgang Amadeus Mozart: *Zufriedenheit (Was frag ich viel) / Zauberer*; Franz Schubert: *Liebhaber in allen Gestalten / An Silvia*; Felix Mendelssohn Bartholdy: *Bei der Wiege / Winterlied*; Robert Schumann: *Frühlingsgruß*; Clara Schumann: *Sie liebten sich beide*; Johannes Brahms: *Sonntag / Deutsche Volkslieder / Vergebliches Ständchen*; Hugo Wolf: *Der Musikant*; Samuel Barber: *The Daisies*; Wolfgang Fortner: *Lied vom Weidenbaum*; Hanns Eisler: aus *Hollywood-Elegien: Die Stadt / In den Hügeln*; Benjamin Britten: *Morning, Night*.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Gesang falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Musiktheorie in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren (ab Curriculum 19W), Bachelor Gesang, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik mit ZKF Gesang, Lehramt Diplomstudium oder Bachelor Musikerziehung/ Instrumentalmusikerziehung mit dem KHF Gesang bzw. dem 1. oder 2. KHF Gesang. Andere Studien

oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gesang können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Gesang.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.4.4 Deutschkenntnisse für BA Musiktheorie

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Bachelorstudiums Musiktheorie** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau B1** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B1 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B1 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten B1-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das ZKF belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.5 Zulassungsprüfung BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

1.5.1 Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren (Zentrales Künstlerisches Fach)

Prüfungsinhalt: Prüfung im ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in der Dauer von ca. 10-20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Dirigieren mit Ensemble und Dirigieren mit Klavier), dem Spielen eines Klavierauszuges in der Dauer von ca. 10-15 Minuten sowie einem Interview. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Chordirigieren BA:

Dirigieren (ca. 10-20 Minuten):

Dirigieren vorbereiteter Werke: Zwei Vokalwerke (davon eines a capella), die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben werden (z.B. Goffredo Petrassi: Nonsense (1952), ein Chor aus Haydn: Schöpfung).

Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-15 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.

Interview: Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Orchesterdirigieren BA:

Dirigieren (ca. 10-20 Minuten):

Dirigieren vorbereiteter Werke: Zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekanntgegeben werden (z.B. J. Haydn: Sinfonie in e-moll Nr. 44, W.A. Mozart: Ouvertüre zur Zauberflöte, Sinfonie in A-Dur KV 201; R. Schumann: Sinfonien 1-4). Erste Runde mit Ensemble, zweite Runde mit Klavier.

Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-15 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.

Interview: Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.5.2 Musiktheorie für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittene Kenntnisse in Musiktheorie in Form einer schriftlichen Prüfung mit zwei Prüfungsteilen (Tonsatz und Gehörbildung) in der Dauer von ca. 180 Minuten.

Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

Tonsatz: Aussetzen eines Generalbasses, Harmonisieren einer Chormelodie im barocken Stil, 2-stimmiger Kontrapunkt (Renaissance: Cantus firmus Satz, Barock: Invention), Analyse in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

Gehörbildung: 1-stimmig freitonal, 2-stimmig klassisch (z.B. Menuett von Mozart oder Haydn), Klangfortschreitung, 3-stimmig polyphon (Exposition einer barocken Fuge), 4-stimmig homophon. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

Vom-Blatt-Singen, Klangfehlerhören, 2-stimmigen Rhythmus klopfen (nach Gehör und nach Notation).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Musiktheorie (Tonsatz und Gehörbildung), falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Musiktheorie/Gehörbildung können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus den Bereichen Komposition (Musiktheorie und Gehörbildung).

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.5.3 Pflichtfach Klavier für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittenes Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei vorbereiteten Klavierstücken mittleren Schwierigkeitsgrades, eines davon aus dem 20. Jahrhundert (z.B.: J.S. Bach: zwei- oder dreistimmige Invention oder Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier; Mozart, Haydn oder Beethoven: ein Satz einer klassischen Sonate; Bartok: Mikrokosmos; Kurtág: Játékok). Sowie Vom-Blatt-Spiel eines Stücks (Schwierigkeitsgrad untere Mittelstufe, z.B. Bach: Klavierbüchlein Anna Magdalena Bach, Schumann: Album für die Jugend, Bartok Mikrokosmos Bd. II).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor oder Master Klavier, Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.5.4 Pflichtfach Gesang für BA Chordirigieren (nicht für BA Orchesterdirigieren)

Prüfungsinhalt: Vorsingen in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei Liedern oder Arien mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen. Darunter ein Stück der Romantik oder der Moderne. Mit Ausnahme des modernen Stückes ist das Programm auswendig vorzutragen. Die Noten sind mitzubringen.

Literaturbeispiele: Heinrich Schütz: aus *Kleine Geistliche Konzert: Bringt her dem Herren*; John Dowland: *Fine Knacks for Ladies*; Alessandro Scarlatti: *Già! soledal Gange / Se Florindo è fedele*; Ludwig van Beethoven: *Mailied*; Wolfgang Amadeus Mozart: *Zufriedenheit (Was frag ich viel) / Zauberer*; Franz Schubert: *Liebhaber in allen Gestalten / An Silvia*; Felix Mendelssohn Bartholdy: *Bei der Wiege / Winterlied*; Robert Schumann: *Frühlingsgruß*; Clara Schumann: *Sie liebten sich beide*; Johannes Brahms: *Sonntag / Deutsche Volkslieder / Vergebliches Ständchen*; Hugo Wolf: *Der Musikant*; Samuel Barber: *The Daisies*; Wolfgang Fortner: *Lied vom Weidenbaum*; Hanns Eisler: aus *Hollywood-Elegien: Die Stadt / In den Hügeln*; Benjamin Britten: *Morning, Night*.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Gesang falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Gesang, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik mit ZKF Gesang, Lehramt Diplomstudium oder Bachelor Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung mit dem KHF Gesang bzw. mit dem 1. oder 2. KHF Gesang. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gesang können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Gesang.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.5.5 Pflichtfach Instrument für BA Orchesterdirigieren (nicht für BA Chordirigieren)

Prüfungsinhalt: Überprüfung der Kenntnisse bzw. Eignung in der Dauer von ca. 5-10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Ggf. Vortrag von ein bis zwei Werken nach eigener Wahl.

Hinweis: Es kann nur ein klassisches Blas-/Schlag-/Streichinstrument als Pflichtfach gewählt werden (nach Maßgabe und Angebot sowie nach bestandener Zulassungsprüfung): KE Pflichtfach Flöte/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ Horn/ Trompete/ Posaune/ Basstuba/ Schlaginstrumente/ Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass. Nicht möglich sind: Blockflöte und Bassklarinette sowie Traversflöte/ Barockoboe/ Barockvioline bzw. -viola/ Barockcello, Viola da Gamba bzw. Violone etc. (Institut Alte Musik).

Das Instrument ist bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt zu geben.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Instrument falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Instrumental oder Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik mit ZKF der angeführten Instrumente, Lehramt Diplomstudium oder Bachelor Musikerziehung / Instrumentalmusikerziehung mit dem KHF bzw. mit dem 1. oder 2. KHF der angeführten Instrumente. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Instrument können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich der angeführten (Pflichtfach) Instrumente.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.5.6 Deutschkenntnisse für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Bachelorstudiums Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende

Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das ZKF belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.6 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung von ZKF 8 BA 6 bzw. 8 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 8.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 8.7) überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5

Die Anmeldung zum ZKF BA 5 setzt die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie, nicht für BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen voraus:

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE) (jeweils samt Zwischenprüfung nach 4 Semestern) ODER ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren BA 1-4 (KU) (inkl. Klavierauszugspiel BA 1-4, ohne Zwischenprüfung nach 4 Semestern)
- Formenlehre BA 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde BA (VO)
- Akustik BA (VO)
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten BA (PS)
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Gehörbildung erweitert BA 1-4 (UE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Tonsatz erweitert BA 1-4 (SE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 BA (VO), bspw. 1-2

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumentalstudium, Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren anerkannt werden (siehe § 8 Anerkennung).

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse

Formenlehre BA 1-2 (VO) kann nur aufbauend absolviert werden. Analyse erweitert BA 1 (SE) kann nur nach positiver Absolvierung von Formenlehre BA 1 und 2 belegt werden. Hinweis: Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor BA (EN) bzw. Kammerchor BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester BA (EN) bzw. Consort BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Bachelor Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 6 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie BA (EN) zu absolvieren, im Bachelor Harfe sind 4 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Opernaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der spezifischen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.8). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier (für BA Komposition, BA Musiktheorie, BA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Pflichtfach Klavier bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Klavier BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel im Pflichtfach Klavier. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von 10-15 Minuten Dauer in Absprache mit der/dem Lehrenden im Pflichtfach Klavier.

Prüfungsanforderungen: Es sind 3 aus 4 Prüfungsanforderungen zu wählen (in Rücksprache mit der/dem Lehrenden Pflichtfach Klavier):

- Ein polyphones Werk, z.B. Präludium und Fuge aus J.S. Bach: Wohltemperiertes Klavier.
- Eine klassische Sonate mittleren oder höheren Schwierigkeitsgrades, z.B. Mozart, Haydn oder Beethoven.
- Ein Klavierstück der Romantik oder der Moderne mittleren oder höheren Schwierigkeitsgrades.
- Eine Eigenkomposition mittleren oder höheren Schwierigkeitsgrades (die Noten müssen mit vorgelegt werden).

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Pflichtfach Klavier.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Klavier.

4.2.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang (nur für BA Musiktheorie und BA Chordirigieren)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Pflichtfach Gesang bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Gesang BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorsingen im Pflichtfach Gesang. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von 15-20 Minuten Dauer in Absprache mit der/dem Lehrenden im Pflichtfach Gesang.

Prüfungsanforderungen: Vortrag eines Prüfungsprogramms gehobenen Schwierigkeitsgrades mit Werken aus den vier stilistischen Bereichen Alte Musik/Barock, Klassik, Romantik/Impressionismus und Moderne. Alle Lieder bzw. Arien sind auswendig vorzutragen. Werke aus dem Bereich des Oratoriums, der Moderne und gegebenenfalls der Kammermusik dürfen mit Notenvorlage gesungen werden. Das Programm ist in Absprache mit der/dem Lehrenden Pflichtfach Gesang festzulegen.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Pflichtfach Gesang.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Gesang.

4.2.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Instrument (nur für BA Orchesterdirigieren)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Pflichtfach jeweiliges Instrument bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach *jeweiliges Instrument* BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel im Pflichtfach jeweiliges Instrument. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von ca. 10 Minuten Dauer in Absprache mit der/dem Lehrenden im Pflichtfach jeweiliges Instrument.

Prüfungsanforderungen: Vorzubereiten sind zwei Werke (Mindestanforderung Unterstufe) in Rücksprache mit der/dem Lehrenden Pflichtfach jeweiliges Instrument.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Pflichtfach jeweiliges Instrument.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Instrument drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach jeweiliges Instrument.

4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel (nur für BA Musiktheorie, BA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. bis 8. Semesters (je nach Studium bzw. je nach Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltungen).

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Klavierpraxis/Partiturspiel. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Klavierpraxis BA 1-6 (KE)
- Partiturspiel BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel in Klavierpraxis/Partiturspiel in der Dauer von 20-30 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Generalbass (einer vorbereitet, einer vom Blatt), Improvisation (unvorbereitet, Aufgabenstellung durch die Kommission, z.B. Vorgabe eines Akkordes oder eines Motivs, freitonal, atonal, stilgebunden), Melodieharmonisierung (unvorbereitet), Modulation (unvorbereitet, diatonische, enharmonische oder chromatische Modulation, kombiniert mit einer melodischen oder sonstigen künstlerischen Gestaltung), Partiturspiel (ein Werk vorbereitet, ein Werk vom Blatt).

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Klavierpraxis/Partiturspiel.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.
Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Unterricht in Klavierpraxis/Partiturspiel.

4.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis (nur für BA Musiktheorie)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. bis 8. Semesters (je nach Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltungen).

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Fachdidaktik/Lehrpraxis. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Fachdidaktik Musiktheorie BA 1-2 (PS)
- Hospitation und Lehrpraxis BA Musiktheorie 1-3 (PR)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Lehrprobe sowie mündliche Prüfung in Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie in der Dauer von ca. 60 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vorlage eines Unterrichtskonzepts der Lehrprobe als Handout mit didaktischen Zielen, Methoden, Zeitplan. Eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer mit einer Gruppe von Studierenden mit Gehörbildungs-, Tonsatz- und Analyseanteilen (2 von 3 zur Wahl) sowie einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission. Nachzuweisen ist die Fähigkeit, methodische Schritte zu begründen, Kenntnisse unterschiedlicher methodischer Ansätze und ihrer Problematik, Kenntnisse über das Fach (Geschichte, Theorien, Interpretation) und der jeweiligen Literatur.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Fachdidaktik Musiktheorie/Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht.

4.5 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern

Am Ende des vierten Semesters ist eine kommissionelle Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF mit einem anschließenden Beratungsgespräch mit der Prüfungskommission durchzuführen.

Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach vier Semestern besteht aus der kommissionellen Prüfung im ZKF (= Überprüfung des Entwicklungsstandes im ZKF, nur für für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie) und aus der Prüfung der Anmeldevoraussetzungen für das ZKF BA 5 (für alle BA) laut Zeugnisanzeige in MOZonline (= Überprüfung des Studienfortschrittes) (siehe § 8.3).

Achtung: Voraussetzung für die Anmeldung im ZKF BA 5 ist die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen (für alle BA):

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE) (jeweils samt Zwischenprüfung nach 4 Semestern) ODER ZKF Chordirigieren BA 1-4 (KU) bzw. Orchesterdirigieren BA 1-4 (KU) (jeweils inkl. Klavierauszug Opern- und Oratorienliteratur BA 1-4 (KE).
- Formenlehre 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde (VO)
- Akustik (VO)
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PS)
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Gehörbildung erweitert 1-4 (UE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Tonsatz erweitert 1-4 (SE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 (VO), bspw. 1-2

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumentalstudium, Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Instrumentalstudium anerkannt werden (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden BA Komposition bzw. BA Musiktheorie am Ende des vierten Semesters. Die Prüfung ist bis 30.06. im Sommersemester (bis 31.01. im Wintersemester) zu absolvieren. Die positive Benotung gilt als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsanmeldung zu ZKF BA 5. (Nicht zu absolvieren für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren, hier gilt die positive Benotung der angeführten Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsanmeldung zu ZKF BA 5.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid (bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline). Nachzuweisen sind:

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.
Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen. Zudem ist ein Beratungsgespräch abzuhalten.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (Zwischenprüfung) drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF. Das ZKF BA 5 kann erst nach positiver Absolvierung der Zwischenprüfung fortgesetzt werden (Achtung: zudem müssen die als Voraussetzung festgelegten Lehrveranstaltungen positiv absolviert vorliegen, siehe § 2 und § 4).

4.5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Komposition

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.4.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition (Mappe mit Interview) in der Dauer von ca. 30 Minuten. Die Mappe ist in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen:

Mappe: Die/der Studierende stellt zwei eigene, im Studium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische Musik oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Die Mappe mit den im Bachelorstudium entstandenen, eigenen Werken wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe) werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Interview: Gespräch in der Dauer von ca. 10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Fortschritt und Inhalt des weiteren Studiums.

Benotet wird die Vorstellung der Werke sowie die Mappe jeweils mit 50% in Kommanoten, daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.) Das Interview dient der Orientierung und wird nicht benotet.

4.5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Musiktheorie

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.4.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Stilarbeit) in der Dauer von ca. 30 Minuten. Die Mappe ist in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen:

Mappe: Eine Auswahl von repräsentativen Werken (= Stilarbeiten) in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden – 5 aus 8 Themen zur Wahl – wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden drei Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Ein von der/dem Studierenden ausgewähltes Stück aus der Mappe wird präsentiert und diskutiert. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten. Hinweis: Das Werk eigener Wahl kann aus der Liste gewählt werden, oder neu hinzukommen und somit auch doppelt vorkommen.

5 aus 8 Themen zur Wahl:

- Kantionalsatz,
- Barocker Choral,
- Kontrapunkt,
- Klassische Sonatenexposition,
- Menuett und Trio (freier Wahl),
- Tonsatz 20./21. Jahrhundert,
- Lied (freier Wahl),
- Werk eigener Wahl.

Spontane Stilarbeit (mit 45 Minuten Vorbereitungszeit): Der/dem Studierenden wird 45 Minuten vor der Prüfung ein Bachchoral von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zur Vorbereitung vorgelegt. Die Aufgabenstellungen stammen aus einem Pool an Prüfungsbeispielen, die von der Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt werden. Die Stilarbeit wird vor der Kommission präsentiert und diskutiert (u.a. am Klavier angespielt). Kopien der Stilarbeit liegen für die Prüfungskommission vor. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

Mappe und Stilarbeit werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.6 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (je nach ZKF)

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im jeweiligen ZKF Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren, am Ende des 8. Semesters für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors).

Die Prüfung muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Modulabschlussprüfungen sowie die positive Absolvierung der Bachelorarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

4.6.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Komposition

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition in der Dauer von ca. 40-50 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Analyse/Wissenschaftlicher Vortrag). Die Mappe sowie die Analyse/der Vortrag sind in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen Mappe:

Mappe: Die Studierende/der Studierende stellt die im Studium entstandenen eigenen Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische Musik oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

Die Mappe mit den im Bachelorstudium entstandenen, eigenen Werken wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe) werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Benotet wird die Vorstellung der Werke sowie die Mappe jeweils mit 50% in Kommanoten, daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.) Das Interview dient der Orientierung und wird nicht benotet.

Analyse oder Wissenschaftlicher Vortrag: Vorbereitete Analyse eines zeitgenössischen Werkes ODER wissenschaftlicher Vortrag zu einem ästhetischen Aspekt der zeitgenössischen Komposition in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden.

Ein Thema nach eigener Wahl (Musiktheorie/Analyse) wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Dauer des Vortrages beträgt 15 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Handouts sind für die Prüfung vorzubereiten und mitzunehmen, zusätzliche mediale Präsentation ist erlaubt/offen. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Die Präsentation der Mappe wird mit 80% bewertet, die Analyse/der Vortrag mit 20% (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.6.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Musiktheorie

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung in Musiktheorie. Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen (Analyse, Mappe, Wissenschaftlicher Vortrag).

Prüfungsanforderungen Schriftliche Prüfung im ZKF Musiktheorie (Tonsatz):

Stilarbeiten aus zwei Epochen (homophon und polyphon) (2 von 3 zur Wahl). Für die schriftliche Prüfung stehen 240 Minuten zur Verfügung. Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden.

Prüfungsanforderungen Mündliche Prüfung im ZKF Musiktheorie (Analyse):

Analyse: Analyse eines vorgelegten Werkes (mit 30 min Vorbereitungszeit). Der/dem Studierenden wird 30 Minuten vor der Prüfung ein Werk zur Vorbereitung vorgelegt (aus einem Pool an Prüfungsbeispielen). Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten.

Mappe: Eine Auswahl von 6 repräsentativen Werken (= Stilarbeiten) mit 4 Pflichtthemen und 2 Wahlthemen in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden bis drei Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Prüfungskommission stellt Fragen zu den Werken.

Die Mappe hat 4 Pflichtthemen zu enthalten:

- Präludium und Fuge,
- Klassischer Sonatenhauptsatz,
- Kammermusikalisches Werk (Instrumental oder Chor),
- zwei Analysen.

Zudem hat die Mappe 2 Themen zur Wahl zu enthalten:

- Renaissance-Kontrapunkt,
- Spätromantisches Lied,
- freitonal/atonal/dodekaphonisch,
- Minimalismus,
- zwei Eigenkompositionen.

Wissenschaftlicher Vortrag:-Wissenschaftlicher Vortrag über ein musiktheoretisches Thema/Analyse. Ein Thema nach eigener Wahl (Musiktheorie/Analyse) wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Dauer des Vortrages beträgt 15 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Handouts sind für die Prüfung vorzubereiten und mitzunehmen, zusätzliche mediale Präsentation ist erlaubt/offen.

Die vollständigen Unterlagen (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Stilarbeiten, Analyse, Mappe und Wissenschaftlicher Vortrag werden mit je 25% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.6.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Chordirigieren Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im ZKF aus zwei Teilen (Prüfung mit Chor und Prüfung mit Klavier).

Prüfungsanforderungen:

Prüfung mit Chor: Probe mit einem (Vokal-)Ensemble (bspw. Unichor oder Übechor der Universität).

Prüfung mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene aus der Zauberflöte von W.A. Mozart) ODER Dirigieren (Begleiten) einer Arie mit einer Sängerin/einem Sänger.

Die Prüfung mit Chor sowie Klavier wird mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.6.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Orchesterdirigieren Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im ZKF aus zwei Teilen (Prüfung mit Orchester und Prüfung mit Klavier).

Prüfungsanforderungen

Prüfung mit Orchester: Probe mit einem Orchester (bspw. Überorchester oder Kooperations-Orchester der Universität)

Prüfung mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene aus der Zauberflöte von W.A. Mozart) oder Dirigieren (Begleiten) eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert (z.B. F. Chopin: 2. Klavierkonzert f-moll op. 21, J. Brahms: Violinkonzert in D-Dur op.77).

Die Prüfung mit Orchester sowie Klavier wird mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit

Im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist je eine wissenschaftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Das Thema der wissenschaftlichen Bachelorarbeit muss aus den Bereichen Musiktheorie (auch Musikanalyse), Musikwissenschaft und Musikpädagogik (auch Fachdidaktik der Musiktheorie) hervorgehen. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirestückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die ab dem fünften Semester in dem dafür vorgesehenen Seminar Bachelorarbeit BA (SE) abzufassen ist, sofern der/dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor erteilt wurde.

Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit BA (SE). Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen. Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Das Seminar ist ausschließlich bei der/dem betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit zu belegen. Die Anmeldung erfolgt selbstständig in MOZonline, vorab sind das Thema und der betreuende Lehrende fristgerecht in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zu genehmigen.

Die Bachelorarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür eine entsprechende betreuende Lehrende/einen entsprechenden betreuenden Lehrenden gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Diese Zusammenfassung ist in die Bachelorarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 5.4. Leitfaden.)

5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*) Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie zu den Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Bachelorarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) ab dem fünften Semester in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess eingereicht werden, allerspätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester).

Hinweis: Die positiv absolvierte Bachelorarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern. Die Bachelorarbeit muss aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF BA benotet vorliegen. Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit BA (SE) sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen.

5.3 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Bachelorarbeit ein Zeitraum von 4 Wochen einzuräumen. Die fertige Bachelorarbeit ist somit allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache der/des Studierenden bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Bachelorarbeit (= Benotung der/des betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Bachelorarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. einer CD-ROM oder DVD mit der Bachelorarbeit im PDF-Format und im Word-Format ist rechtzeitig, aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern, im jeweiligen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Das Titelblatt (als erste Seite) und die von der/dem Studierenden persönlich unterschriebene Einverständniserklärung (als letzte Seite) sind verpflichtend einzubinden

(bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten zudem die deutschsprachige Zusammenfassung). (Formale Vorgaben siehe § 5.4 Leitfaden.)

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sowie das CD-ROM-Deckblatt sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

5.4 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit

In einer Bachelorarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei ca. 20 Seiten Text (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, persönlich unterschriebener Einverständniserklärung und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Bachelorarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

(*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Bachelorarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 9.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 20 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 9.3)	

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Bachelorzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung).
- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen).
- Ggf. die Absolvierung eines Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 8.7).

Beispiel der Modulgruppen für BA Komposition:

- Modulgruppe 1: ZKF Musiktheorie BA
- Modulgruppe 2: Pflichtfach Klavier BA
- Modulgruppe 3: Pflichtfach Gesang BA
- Modulgruppe 4: Klavierpraxis/Partiturspiel BA
- Modulgruppe 5: Chor/Kammerchor BA
- Modulgruppe 6: Theorie Musiktheorie BA
- Modulgruppe 7: Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie BA
- Modulgruppe 8: Musiktheorie erweitert BA
- Modulgruppe 9: Musikwissenschaft BA
- Modulgruppe 10: Freie Wahlfächer Musiktheorie BA
- Modulgruppe 11: Bachelorarbeit BA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Ggf. absolvierte Schwerpunktbildende Module werden nach erfolgter Anerkennung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor samt Modultitel und Ausmaß (12 ECTS-AP/12 SWS) als „mit Erfolg teilgenommen“ im Bachelorzeugnis angeführt (siehe § 8.7).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Das Bachelorzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Bachelorprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

7.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF BA 6 bzw. 8) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

7.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des Zentralen Künstlerischen Fachs um max. 2 Semester kann in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung der/des ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweiter Bachelor Instrumentalstudium oder paralleles Studium Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für den jeweiligen Bachelor anerkannt werden, sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach sowie im Künstlerischen Einzelunterricht/Unterricht (KE/KU), bspw. ZKF oder Pflichtfach Klavier erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

8.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE/KU (wie Pflichtfach Klavier). Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für den jeweiligen Bachelor anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen / Prüfungen des Curriculums sind.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit von Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie" sowie "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeiterverzögerung kommt.

8.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Es können über die Pflicht- und (Freie) Wahlmodule hinausgehend zusätzlich Schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS-AP bzw. 12 Semesterwochenstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfächern und Freien Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Ein entsprechender Ausweis im Bachelorzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Weitere Beispiele/Empfehlungen für mögliche Schwerpunktsetzungen sind: Gender Studies, Körperarbeit, Auftrittcoaching, Musikmanagement und Neue Medien.

Die gewählten Lehrveranstaltungen sind vorab inhaltlich mit der/dem Anerkennungsbeauftragten für das jeweilige Studium abzuklären und samt gewähltem Titel des Moduls schriftlich festzuhalten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht als Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer für den Bachelor verwendet oder anerkannt wurden/werden. Mit Einreichung des Prüfungspasses im Zuge der Anmeldung zum Bachelorabschluss wird abgeklärt, ob die Lehrveranstaltungen für ein Schwerpunktbildendes Modul zur Verfügung stehen.

Zeitgleich muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ist 3 Monate vor der studienabschließenden Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach. Vorzulegen ist neben den jeweiligen Einzelzeugnissen (bzw. einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der Lehrveranstaltungen auch ein vollständig ausgefüllter und kontrollierter Prüfungspass. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

§ 9 Anhänge

Anhang 9.1: TITELBLATT Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden.

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche
BACHELORARBEIT
zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts, BA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (<i>bspw. Bachelorstudium Komposition</i>)
Begutachterin/Begutachter: Name der/des betreuenden Lehrenden (<i>mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline</i>)

Anhang 9.2: CD-ROM-DECKBLATT Bachelorarbeit

Das aktuell gültige CD-ROM-Deckblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

FAMILIENNAME, Vorname
Matrikelnummer
TITEL
UNTERTITEL
Wissenschaftliche
BACHELORARBEIT
BENOTUNGSDATUM
Studium
Begutachterin/Begutachter

Anhang 9.3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	
Familienname: _____	Vorname: _____
Matrikelnummer: _____	Studium: _____
Titel der Bachelorarbeit/Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation: _____ _____	
Meine Arbeit ist abgeschlossen und ich bin mit der offiziellen Einreichung einverstanden.	
Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt eigener geistiger Arbeit darstellt und erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate, auch Eigenzitate, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden werden.	
Ort/Datum	Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die
Masterstudien Komposition und Musiktheorie
sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 28.03.2019, 40. Stück bzw. vom 11.03.2019, 33. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie
vom 03.04.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.4 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	3
1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Komposition	3
1.4.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Musiktheorie	4
1.4.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren	5
1.5 Deutschkenntnisse	6
1.5.1 Deutschkenntnisse für MA Komposition, MA Chordirigieren, MA Orchesterdirigieren	6
1.5.2 Deutschkenntnisse für MA Musiktheorie	7
1.6 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber	7
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	8
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	8
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung	8
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	8
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	9
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	9
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	9
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	10
3.1 Noteneintrag	10
3.2 Lehrveranstaltungstypen	12
3.3 Prüfungsimmanenz	11
3.4 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	12
4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis für MA Musiktheorie	13
4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern (für alle Studien)	13
4.2.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Komposition	14
4.2.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Musiktheorie	15
4.2.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Chordirig. bzw. MA Orchesterdirig.	15
4.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit	17
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit	17
5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	18
5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	18
5.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit	18
5.4 Wissenschaftliche Masterarbeit	19
5.5 Künstlerische Masterarbeit	20
5.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit	20
5.5.2 Mediale Präsentation/Innovatives Projekt (nur für MA Komposition)	20
5.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen	22
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis	24
§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre	25
7.1 Verlängerung des ZKF	25
7.2 Verkürzung des ZKF	25
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG	25
8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen	25
8.2 Anerkennung bei Einstufung	26
8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen	26
8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten	26
8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	26
8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	26
8.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	26
§ 9 Anhänge	28
Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) MA	28
Anhang 1.1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Komposition MA (ZKF)	28
Anhang 1.2: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Musiktheorie MA (ZKF)	29
Anhang 1.3: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Chordirigieren MA (ZKF)	30
Anhang 1.4: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Orchesterdirigieren MA (ZKF)	31
Anhang 2: MASTERARBEIT Titelblatt, CD-ROM-Deckblatt, Einverständniserklärung	32
Anhang 2.1: TITELBLATT Masterarbeit	32
Anhang 2.2: CD-ROM-DECKBLATT Wissenschaftliche Masterarbeit	32
Anhang 2.3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit	33

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Masterstudien Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.
- Ggf. sind bereits vorliegende Deutschnachweise vorzulegen (siehe § 1.5 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in das jeweilige Masterstudium nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des jeweiligen Masterstudiums nachzuweisen.

Analog ist für jedes weitere Masterstudium ebenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums MA Komposition und MA Musiktheorie bzw. MA Chordirigieren und MA Orchesterdirigieren, oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen zu erfolgen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium (Konzertfach) Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren wird ein gleichwertiger Abschluss im jeweiligen Studium vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium für den Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums im selben Zentralen Künstlerischen Fach an der Universität Mozarteum Salzburg (BA Komposition für MA Komposition, BA Musiktheorie für MA Musiktheorie, BA Chordirigieren für MA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren für MA Orchesterdirigieren). Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (= Nachvorscheidung).

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
MA Komposition	BA Komposition
MA Musiktheorie	BA Musiktheorie
MA Chordirigieren	BA Chordirigieren
MA Orchesterdirigieren	BA Orchesterdirigieren

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung MA Komposition bzw. MA Musiktheorie besteht aus folgenden Teilen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF.
- Einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren besteht aus folgenden Teilen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF.
- Einer Prüfung in Klavierauszugspiel Opern- oder Oratorienliteratur.
- Einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 2-3 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.4 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Komposition

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im ZKF Komposition in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Interview). Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen:

Mappe: Die Bewerberin/der Bewerber stellt eigene, im Bachelorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Prüfungskommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Mappe wird von den Bewerberinnen/Bewerbern zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerberinnen/Bewerber bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Bewerberin/der Bewerber stellt der Kommission zudem die geplanten Kompositionsprojekte (Ideen, Skizzen), die inhaltliche Ausrichtung und die zeitliche Planung des Masterstudiums sowie eine mögliche Berufsperspektive nach dem Studium vor. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerbungen vom Departmentsekretariat.

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Zudem ist die Deutschprüfung verpflichtend zu absolvieren, falls Deutsch nicht Erstsprache ist.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.5).

1.4.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Musiktheorie

Prüfungsinhalt: Schriftliche und mündliche Prüfung im ZKF Musiktheorie, jeweils bestehend aus zwei Teilen (Tonsatz und Gehörbildung bzw. Mappe und Analyse) sowie Interview. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Die Aufgabenstellungen stammen aus einem Pool an Prüfungsbeispielen, die von der Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt werden (kurze / komplexe / aussagekräftige Aufgabenstellungen).

Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

Tonsatz: Stilarbeit: "Lied ohne Worte" ODER romantisches Prélude (Chopin, Schumann, Mendelssohn) ODER freitonale oder dodekaphonische Stilübung. UND Analyse eines Werkes nach 1900. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

Gehörbildung: 1-stimmig atonal, 2-stimmig freitonal, 3-stimmig polyphon, 4-stimmig homophon. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

Mappe: Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe sowie Fragen zur Mappe. Die Mappe muss eine Auswahl an 8 repräsentativen Werken enthalten (Stilarbeiten, Analysen, Eigenkompositionen, Unterrichtskonzepte für Tonsatz / Gehörbildung / Analyse) sowie zudem einen eigenständigen Aufsatz (wie Seminararbeit Musiktheorie mit 10-15 Seiten Länge) samt Literaturliste auf Deutsch oder Englisch, ebenso in elektronischer Form. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat Musiktheorie einzureichen und von dort an die Prüfungskommission zu übermitteln. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Analyse: Spontananalyse eines vorgelegten Werkes (ohne Vorbereitungszeit). Es ist ein kurzes Beispiel von zwei Seiten aus Klavier- oder Kammermusikliteratur mit konkreten Fragen in Bezug auf Form, Struktur, Themenbildung, Harmonie (Kadenzbildung), etc. spontan zu analysieren. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Zudem ist die Deutschprüfung verpflichtend zu absolvieren, falls Deutsch nicht Erstsprache ist.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.5).

1.4.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren

Prüfungsinhalt: Prüfung im ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren bestehend aus zwei Teilen (Dirigieren vorbereiteter Werke und Dirigieren mit Klavier) sowie Prüfung in Klavierauszugspiel und Interview. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen Chordirigieren:

Dirigieren (ca. 15-20 Minuten):

- Dirigieren vorbereiteter Werke: Probe mit Chor oder (Vokal-)Ensemble. Zwei Vokalwerke (davon eines a capella), die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben werden.
- Dirigieren mit Klavier: Ein anspruchsvolles Werk des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein Accompagnato-Rezitativ (z.B. Sprecherszene) ODER Dirigieren (Begleiten) einer Arie mit einer Sängerin/einem Sänger.

Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-20 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.
- Partiturspiel (vorbereitet und vom Blatt).

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungsanforderungen Orchesterdirigieren:

Dirigieren (ca. 15-20 Minuten):

- Dirigieren vorbereiteter Werke: Zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekanntgegeben werden (z.B. eine Sinfonie von Beethoven oder Brahms). Erste Runde mit Ensemble, zweite Runde mit Klavier.
- Dirigieren mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitivs (z.B. Sprecherszene) ODER eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert (z.B. Beethoven: Violinkonzert D-Dur op.61, R. Schumann: Klavierkonzert a-moll op.54).

Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-20 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.
- Partiturspiel (vorbereitet und vom Blatt).

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Zudem ist die Deutschprüfung verpflichtend zu absolvieren, falls Deutsch nicht Erstsprache ist.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden im ZKF Chordirigieren/Orchesterdirigieren sowie Klavierpraxis/Partiturspiel.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.5).

1.5 Deutschkenntnisse

1.5.1 Deutschkenntnisse für MA Komposition, MA Chordirigieren, MA Orchesterdirigieren

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des jeweiligen **Masterstudiums Komposition, Chordirigieren, Orchesterdirigieren** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden.

Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.5.2 Deutschkenntnisse für MA Musiktheorie

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Masterstudiums Musiktheorie** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau B2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten B2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.6 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF MA 4 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 7.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 8.7) überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die

Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt die Noteneintragung nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis für MA Musiktheorie

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Fachdidaktik/Lehrpraxis. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Fachdidaktik Musiktheorie MA 1-2 (SE)
- Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie MA 1-3 (PR)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Lehrprobe sowie mündliche Prüfung in Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie in der Dauer von ca. 75 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vorlage eines Unterrichtskonzepts der Lehrprobe als Handout mit didaktischen Zielen, Methoden, Zeitplan. Es findet eine Lehrprobe von 60 Minuten Dauer mit einer Gruppe von Studierenden mit Gehörbildungs-, Tonsatz- und Analyseanteilen (alle/keine Wahl) sowie einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission statt. Nachzuweisen ist die Fähigkeit, methodische Schritte zu begründen, Kenntnisse unterschiedlicher methodischer Ansätze und ihrer Problematik, Kenntnisse über das Fach (Geschichte, Theorien, Interpretation) und der jeweiligen Literatur.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Fachdidaktik Musiktheorie bzw. Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht.

4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern (für alle Studien)

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach nach 4 Semestern (= Masterprüfung) besteht aus zwei Prüfungen: einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern. Eine Zwischenprüfung im ZKF MA nach zwei Semestern ist nicht zu absolvieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters. Beide Prüfungen sind in einem Semester zu absolvieren. Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen. Die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung (bzw. in umgekehrter Reihenfolge für den Master Komposition sowie ggf. Chordirigieren, Orchesterdirigieren). Im Master Komposition gilt die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= mündliche Prüfung im ZKF) als studienabschließend, die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Masterkonzert) findet davor statt. Die Richtlinien sind analog anzuwenden (sowie ggf. für Master Chordirigieren und Orchesterdirigieren). (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht demselben Semester stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt zur internen Prüfung (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors sowie auch weitere Informationen und Fristen).

Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung bzw. abweichend für Master Komposition (analog ggf. für Master Chordirigieren und Orchesterdirigieren).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung zum Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Modulabschlussprüfungen) sowie die positive Absolvierung der Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Siehe § 4.2.1 bis § 4.2.3 je nach ZKF.

Prüfungsanforderungen: Siehe § 4.2.1 bis § 4.2.3 je nach ZKF.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen. (Nähere Bestimmungen siehe § 4.2.1 bis § 4.2.3.)

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach (Intern bzw. Extern) je drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE/KU) im ZKF. (Hinweis: Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung bzw. in umgekehrter Reihenfolge für den Master Komposition bzw. ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren.)

4.2.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Komposition

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.2.

Prüfungsinhalt: Die externe Prüfung besteht aus der Organisation und der Aufführung eines Masterkonzerts. Die interne Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition aus zwei Teilen (Mappe und Analyse). Die Mappe sowie die Analyse sind in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden festzulegen, ebenso das Programm des Masterkonzerts.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Extern:

Masterkonzert: Aufführung von mindestens 2-3 Werken, die im Rahmen des Masterstudiums entstanden sind ODER Aufführung einer Bühnenkomposition (z.B. Oper, Musiktheater, Choreografie), die im Rahmen des Masterstudiums entstanden ist. Die Partituren der aufgeführten Werke sind jedem der Prüfungskommissionsmitglieder in der jeweiligen Aufführung zum Mitlesen zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme von Fixed-Media-Werken ist die Einspielung von Mitschnitten anderer Konzerte von CD oder DVD als Ersatz für eine Live-Aufführung nicht gestattet. Die Prüfungskommission bewertet sowohl die organisatorische und technische Umsetzung des Konzerts als auch die Qualität der dort präsentierten Stücke. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

Organisation: Die Organisation umfasst die selbstständige Planung und Durchführung des Konzerts, bestehend aus der Akquise der Musikerinnen/Musiker (z.B. Mitstudierende, eigene Musikerinnen/Musiker, Kooperationsensemble der Universität), Bühnentechnik und Licht (z.B. Live-Elektronik, Fixed Media, spezielle Konzertbeleuchtung in Rücksprache mit der Abteilung Bühnentechnik), Werbung (z.B. Plakat, Programmheft in Rücksprache mit der Abteilung Veranstaltungsmanagement), Dokumentation (z.B. Audio- oder Videoaufnahme in Rücksprache mit dem Ton- und Videostudio), Probenplanung mit dem Ensemble (z.B. Raumdisposition, Zeitplan in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden sowie dem Departmentsekretariat).

Die Aufführung sowie die Organisation werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Intern:

Analyse: Analyse eines Werkes aus dem 20./21. Jahrhundert. Auswahl aus 3-4 Werken in Rücksprache mit der/dem ZKF Lehrenden. Das Werk wird der/dem Studierenden 60 Minuten vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Mappe: Repräsentative Auswahl aus mindestens 3-4 eigenen Kompositionen aus dem gesamten Masterstudium z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Bühnenkompositionen, Elektroakustische oder mediale Werke). Die/der Studierende stellt die individuellen kompositorischen Methoden und Techniken der im Studium entstandenen Werke vor, stellt die eigenen künstlerischen Positionen ins Verhältnis zu aktuellen Tendenzen der zeitgenössischen Komposition und diskutiert mit der Kommission zu deren Inhalten und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten.

Die Mappe mit mindestens 3-4 im Masterstudium entstandenen Werken wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden bis 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Mindestens zwei der Werke müssen im Rahmen eines Konzerts (auch Masterkonzert) aufgeführt und dokumentiert worden sein. Diese Dokumentation ist Teil der Mappe.

Die vollständigen Unterlagen für die interne Prüfung (= Mappe) werden von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Die Analyse wird mit 20% bewertet, die Mappe mit 80% (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.2.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Musiktheorie

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.2.

Prüfungsinhalt: Die interne Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie in der Dauer von ca. 240 Minuten aus zwei Teilen (Stilarbeit oder Abhandlung sowie Analyse oder Höranalyse). Die externe Prüfung besteht aus einer mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie in der Dauer von ca. 45 Minuten aus zwei Teilen (Wissenschaftlicher Vortrag und Mappe). Die Mappe sowie der Vortrag sind in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie MA Intern:

Stilarbeit oder musiktheoretische Abhandlung: Für die schriftliche Prüfung wird der/dem Studierenden eine Stilarbeit ODER ein musiktheoretisches Thema von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zur Vorbereitung vorgelegt (1 aus 3 Aufgaben zur Wahl). Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. Es sind 180 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen.

Analyse oder Höranalyse: Für die Analyse wird der/dem Studierenden ein Werk von kurzer bzw. mittlerer Länge zur Analyse vorgelegt. Es sind 45-60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. ODER für die Höranalyse eines Werkes/Werkausschnitts mit 3-5 Minuten Spielzeit (bspw. Streichquartettsatz, Kunstlied) sind 60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden.

Die Stilarbeit oder Abhandlung sowie die Analyse oder Höranalyse werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie Extern:

Wissenschaftlicher Vortrag über ein Musiktheoretisches Thema/Analyse: Ein Thema nach eigener Wahl (Musiktheorie/Analyse) wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden bis 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Dauer des Vortrages beträgt 20 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Handouts sind für die Prüfung vorzubereiten und mitzunehmen, zusätzliche mediale Präsentation ist erlaubt/offen.

Mappe: Vorlage einer Mappe mit 2 Stilarbeiten, 2 Analysen, 2 Unterrichtskonzepten für Tonsatz/Gehörbildung/Analyse, 2 eigenen Aufsätzen/Artikeln/Veröffentlichungen (alternativ 2 Seminararbeiten) zu Musiktheoretischen Themen sowie Fragen zur Mappe. Eine Auswahl von 8 repräsentativen Werken in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Prüfungskommission stellt Fragen zu den Werken. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

Die vollständigen Unterlagen für die externe Prüfung (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Die Mappe und der Vortrag werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

4.2.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.2.

Prüfungsinhalt: Die interne Prüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach in der Dauer von ca. 30 Minuten aus zwei Teilen (Darstellung von Chormusik bzw. sinfonischer Musik und Darstellung von Opern/Oratorien). Die externe Prüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach in der Dauer von ca. 30-40 Minuten (öffentlicher Auftritt als Leiterin/Leiter eines Chors/Vokalensembles bzw. eines Orchesters/Ensembles).

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Intern:

- Darstellung (Partiturspiel) von Chormusik aus der Partitur (drei Stücke aus drei Epochen, davon eines a-cappella). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.
- Darstellung (Spielen und Singen) von Opern und Oratorien aus verschiedenen Stilepochen (insgesamt fünf Werke). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Die beiden Darstellungen werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Intern:

- Darstellung (Partiturspiel) von sinfonischer Musik aus der Partitur (drei sinfonische Stücke aus drei Epochen). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.
- Darstellung (Spielen und Singen) von Opern oder Oratorien aus verschiedenen Stilepochen (insgesamt fünf Werke). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Die beiden Darstellungen werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiterin/Leiter eines Chors/Vokalensembles (bspw. Übechor der Universität Mozarteum Salzburg). Ein anspruchsvolles Chorwerk. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiterin/Leiter eines Orchesters/Ensembles (bspw. Kooperationsorchester der Universität Mozarteum Salzburg). Ein anspruchsvolles sinfonisches Werk. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

4.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit (für alle Studien)

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem die jeweilige Masterarbeit verteidigt wird (= Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus der/dem betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern. Die Note der Masterarbeit wird von der/dem betreuenden Lehrenden vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden. Der Antritt ist frühestens nach der positiven Absolvierung der Masterarbeit möglich. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht in demselben Semester wie die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und MA Extern stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt. Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der externen Prüfung absolviert werden (gilt für Wissenschaftliche und Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten, nicht für Innovatives Projekt). Die fertige Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungskommission fristgerecht spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt vor dem angesetzten Kommissionellen Kolloquium vorzulegen. Nähere Information, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Masterarbeit samt Noteneintrag in MOZonline (gilt für Wissenschaftliche und Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten, nicht für Innovatives Projekt).

Prüfungsinhalt: Das Kommissionelle Kolloquium ist eine mündliche Prüfung über die Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt max. 30 Minuten.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit besteht aus einer/einem wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Lehrenden, beim Kolloquium über die Wissenschaftliche Masterarbeit aus zwei wissenschaftlichen und einer/einem künstlerischen Lehrenden. Die Betreuerin/der Betreuer ist Teil der Prüfungskommission. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch die jeweiligen betreuenden Lehrenden. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor,

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Innovative Projekt besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter die/der ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Innovatives Projekt setzt sich aus der Präsentation des Innovativen Projekts sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von der/dem betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit drei Mal wiederholt werden.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit

Im Laufe des Masterstudiums Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren muss jeweils eine Masterarbeit verfasst werden. Es kann zwischen einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen Masterarbeit gewählt werden. Die künstlerische Masterarbeit ist als Künstlerisch schriftliche Arbeit zu absolvieren (gilt für Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren). Ausschließlich für den Master Komposition kann die künstlerische Masterarbeit auch als Mediale Präsentation in Form eines Innovativen Projekts absolviert werden. Abschließend findet das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit statt. Die Beurteilung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, dem die/der betreuende Lehrende, die/der Vorsitzende und eine/ein oder mehrere Beisitzende angehören. Die Masterarbeit selbst wird von der/dem betreuenden

Lehrenden beurteilt, das Kolloquium von der Prüfungskommission (siehe § 4.3 Kommissionelles Kolloquium).

Für den Abschluss muss das laut Curriculum vorgesehene Seminar Masterarbeit (SE) belegt werden: Das Seminar Masterarbeit MA (SE) dient der individuellen Betreuung, sofern der/dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor erteilt wurde. Die positive Beurteilung der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Die jeweilige Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür eine entsprechende betreuende Lehrende/einen entsprechenden betreuenden Lehrenden gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Diese Zusammenfassung ist in die Masterarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 5.3 Leitfaden).

5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie der Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich, ebenso Informationen zu den betreuungsberechtigten Lehrenden für künstlerische Masterarbeiten.

5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Masterarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess eingereicht werden, spätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester). Nähere Informationen, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Hinweis: Die positiv absolvierte Masterarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist zudem Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern. Die jeweilige Masterarbeit muss 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren) benotet vorliegen, bei der Wissenschaftlichen Masterarbeit erfolgt eine Plagiatsprüfung.

5.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit

In einer Masterarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei den in der jeweiligen Tabelle angeführten Seiten Text exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, oder in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

([Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads](#))

5.4 Wissenschaftliche Masterarbeit

Eine Wissenschaftliche Masterarbeit muss thematisch aus den Bereichen Musiktheorie (auch Musikanalyse), Musikwissenschaft und Musikpädagogik (auch Fachdidaktik Musiktheorie) hervorgehen, formal wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und inhaltlich eine eigenständige geistige Leistung bilden. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirestückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Für die Erstellung einer Wissenschaftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei der/dem gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 5.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.2).

Die positive Beurteilung der Wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Die Wissenschaftliche Masterarbeit hat ca. 60 Seiten Text zu umfassen (= mindestens 102.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die formalen Vorgaben sind unter § 5.3 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 2.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 60 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 2.3)	

5.5 Künstlerische Masterarbeit

Die Künstlerische Masterarbeit kann in folgender Form absolviert werden:

- Künstlerisch schriftliche Arbeit (für Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren).
- Mediale Präsentation in Form eines Innovativen Projekts (nur für Master Komposition).

5.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit

Künstlerisch schriftliche Arbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken, insbesondere aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium bspw. Interpretationsvergleich, Fragen der Instrumentation, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Analyse und biographischer Kontext von Werken aus dem künstlerischen Programm. Sie sind keine Analysearbeiten, in denen primär formale Aspekte der besprochenen Werke gewürdigt werden. Die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Der Fokus bei wissenschaftlichen Arbeiten liegt hingegen auf Analyse oder Werkgeschichte.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden ein Thema, bspw. in Bezug auf ihr/sein künstlerisches Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Im Masterstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren kann die Instrumentation eines Klavierstückes bzw. Streichquartetts als Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = zwei Drittel zu einem Drittel. Als Beispiele: Beethoven-Sonaten für Orchester, Schubert-Lieder für Chor a-capella. Es ist eine Vorlage im Stil der Komponistin/des Komponisten zu bearbeiten oder Fragmente (Klavierstücke oder Skizzen) fertig zu schreiben. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.

Für die Erstellung einer Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei der/dem gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 5.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.2).

Die positive Beurteilung der Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit hat ca. 40 reine Textseiten (= mindestens 68.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 5.3 angeführt. Davon sollen sich mindestens 32 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zur Komponistin/zum Komponisten (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werkes, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden für die Erstellung schriftlicher Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaubar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerisch schriftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 2.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 40 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht deutsch-sprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 2.3)	

5.5.2 Mediale Präsentation/Innovatives Projekt (nur für MA Komposition)

Die/der Studierende erarbeitet mit der/dem jeweiligen ZKF-Lehrenden ein Projekt in Bezug auf ihr/sein Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien) in Form einer medialen Präsentation. Dieses hat die/der Studierende auf eigene Kosten durchzuführen. (Hinweis: Interne und externe Prüfung sowie Innovatives Projekt dürfen sich nicht überschneiden, bspw. ist eine zweite Aufführung des Masterkonzerts als Innovatives Projekt nicht zulässig.)

Der Entwurf des Konzepts zum Innovativen Projekt ist 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen. Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Innovativen Projekts ist das Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 5.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.2).

Ein erläuternder Teil in Form eines schriftlichen Konzepts (ungebunden) im Umfang von ca. 10 Seiten Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Präsentation vorzulegen. Eine Einverständniserklärung ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 5.3 angeführt.

Im Rahmen einer Präsentation von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer stellt die/der Studierende das Innovative Projekt vor. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit die Präsentation in Bild und Ton von der/dem Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme der Präsentation des Projekts (CD/DVD) ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): medierverleih@moz.ac.at

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 4.6).

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projekts (CD/DVD) plus Zeugnis im Departmentsekretariat Komposition und Musiktheorie eingereicht werden.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (Innovatives Projekt)	
• Titelblatt (vgl. Anhang 2.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 2.3)	

5.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von 6 Wochen einzuräumen. Ein Exemplar der fertigen Wissenschaftlichen bzw. Künstlerisch schriftlichen Arbeit ist allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der externen Prüfung an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache der/des Studierenden bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Masterarbeit (= Benotung der/des betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) ist rechtzeitig, allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren) im jeweils zuständigen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Bei der Wissenschaftlichen Arbeit muss zudem eine CD-ROM oder DVD mit der Masterarbeit im PDF-Format und im Word-Format mit eingereicht werden. Die Wissenschaftliche Masterarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Die Abgabefristen, die Form der Arbeit (siehe § 5.3), die erforderliche Anzahl der Exemplare und die vorgeschriebene Einreichung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Abgabe der Masterarbeit	
Wissenschaftliche Masterarbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 60 Seiten Text (Form siehe § 5.3) • fest gebundene Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD-ROM oder DVD mit der Masterarbeit im PDF-Format und im Word-Format
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten • 1 CD-ROM oder DVD
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar plus 1 CD-ROM/DVD plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Studium) • 1 Exemplar bei der/dem betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden

Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt
Künstlerische Masterarbeit / Schriftliche Arbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ca. 40 Seiten Text (Form siehe § 5.3) fest gebundene Masterarbeit, (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> 5 fest gebundene Masterarbeiten
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> 1 Exemplar plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Studium) 1 Exemplar bei der/dem betreuenden Lehrenden 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums 1 Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt
Künstlerische Masterarbeit / Innovatives Projekt (nur für MA Komposition)	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 5.3) fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) CD oder DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projektes

Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation • 2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts • 1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= die/der betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder) • 1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Studium) • 1 gebundenes Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin des Innovativen Projekts persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= studienabschließend im MA Komposition)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Entwurf des Konzepts für das Innovative Projekt muss 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin zur Genehmigung vorgelegt werden • der Termin für die Präsentation des Innovativen Projekts muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Intern.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Extern.
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).
- Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender Schwerpunktbildender Module (siehe § 8.7).

Beispiel der Modulgruppen für MA Komposition:

Modulgruppe 1: ZKF Komposition MA

Modulgruppe 2: Theorie Komposition MA

Modulgruppe 3: Praxis Komposition MA

Modulgruppe 4: Freie Wahlfächer Komposition MA

Modulgruppe 5: Masterarbeit MA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Ggf. absolvierte Schwerpunktbildende Module werden nach erfolgter Anerkennung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor samt Modultitel und Ausmaß (12 ECTS-AP/12 SWS) als „mit Erfolg teilgenommen“ im Masterzeugnis angeführt (siehe § 8.7).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8).

Das Masterzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Masterprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

7.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF MA 4) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

7.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des ZKF um max. 2 Semester kann in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung der/des ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweites Masterstudium oder paralleles Instrumental- (Gesangs-) Pädagogikstudium oder Lehramtsstudium, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für das jeweilige Masterstudium Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzgl. Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

8.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE/KU. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden (bspw. erfolgt die Anerkennung von Klavier Pflichtfach (KE), Klavierpraxis (KE), Partiturspiel (KE), etc.).

8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Masterabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Masterprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das jeweilige Masterstudium anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit von Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie", "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" sowie "Hospitation Chor" und "Hospitation Orchester" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeiterverzögerung kommt.

8.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Es können über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS-AP bzw. 12 Semesterwochenstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfächern und Freien Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Weitere Beispiele/Empfehlungen für mögliche Schwerpunktsetzungen sind: Gender Studies, Körperarbeit, Auftrittcoaching, Musikmanagement und Neue Medien.

Die gewählten Lehrveranstaltungen sind vorab inhaltlich mit der/dem Anerkennungsbeauftragten für das jeweilige Studium abzuklären und samt gewähltem Titel des Moduls schriftlich festzuhalten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht als Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer für den Master verwendet oder anerkannt wurden/werden. Mit Einreichung des Prüfungspasses im Zuge der Anmeldung zum Masterabschluss wird abgeklärt, ob die Lehrveranstaltungen für ein Schwerpunktbildendes Modul zur Verfügung stehen.

Zeitgleich muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ist 3 Monate vor der studienabschließenden Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach. Vorzulegen ist neben den jeweiligen Einzelzeugnissen (bzw. einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der Lehrveranstaltungen auch ein vollständig ausgefüllter und kontrollierter Prüfungspass. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

§ 9 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) MA

Anhang 1.1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Komposition MA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Komposition:

Mappe: Die Bewerberin/der Bewerber stellt eigene, im Bachelorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Prüfungskommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Mappe wird von den Bewerberinnen/Bewerbern zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerberinnen/Bewerber bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Bewerberin/der Bewerber stellt der Kommission zudem die geplanten Kompositionsprojekte (Ideen, Skizzen), die inhaltliche Ausrichtung und die zeitliche Planung des Masterstudiums sowie eine mögliche Berufsperspektive nach dem Studium vor. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.4 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Extern:

Masterkonzert: Aufführung von mindestens 2-3 Werken, die im Rahmen des Masterstudiums entstanden sind ODER Aufführung einer Bühnenkomposition (z.B. Oper, Musiktheater, Choreografie), die im Rahmen des Masterstudiums entstanden ist. Die Partituren der aufgeführten Werke sind jedem der Prüfungskommissionsmitglieder in der jeweiligen Aufführung zum Mitlesen zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme von Fixed-Media-Werken ist die Einspielung von Mitschnitten anderer Konzerte von CD oder DVD als Ersatz für eine Live-Aufführung nicht gestattet. Die Prüfungskommission bewertet sowohl die organisatorische und technische Umsetzung des Konzerts als auch die Qualität der dort präsentierten Stücke. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

Organisation: Die Organisation umfasst die selbstständige Planung und Durchführung des Konzerts, bestehend aus der Akquise der Musikerinnen/Musiker (z.B. Mitstudierende, eigene Musikerinnen/Musiker, Kooperationsensemble der Universität), Bühnentechnik und Licht (z.B. Live-Elektronik, Fixed Media, spezielle Konzertbeleuchtung in Rücksprache mit der Abteilung Bühnentechnik), Werbung (z.B. Plakat, Programmheft in Rücksprache mit der Abteilung Veranstaltungsmanagement), Dokumentation (z.B. Audio- oder Videoaufnahme in Rücksprache mit dem Ton- und Videostudio), Probenplanung mit dem Ensemble (z.B. Raumdisposition, Zeitplan in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden sowie dem Departmentsekretariat).

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Intern:

Analyse: Analyse eines Werkes aus dem 20./21. Jahrhundert. Auswahl aus 3-4 Werken in Rücksprache mit der/dem ZKF Lehrenden. Das Werk wird der/dem Studierenden 60 Minuten vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Mappe: Repräsentative Auswahl aus mindestens 3-4 eigenen Kompositionen aus dem gesamten Masterstudium z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Bühnenkompositionen, Elektroakustische oder mediale Werke). Die/der Studierende stellt die individuellen kompositorischen Methoden und Techniken der im Studium entstandenen Werke vor, stellt die eigenen künstlerischen Positionen ins Verhältnis zu aktuellen Tendenzen der zeitgenössischen Komposition und diskutiert mit der Kommission zu deren Inhalten und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten.

Die Mappe mit mindestens 3-4 im Masterstudium entstandenen Werken wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden bis 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Mindestens zwei der Werke müssen im Rahmen eines Konzerts (auch Masterkonzert) aufgeführt und dokumentiert worden sein. Diese Dokumentation ist Teil der Mappe.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 4.2 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 1.2: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Musiktheorie MA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Musiktheorie:

Tonsatz: Stilarbeit: "Lied ohne Worte" ODER romantisches Prélude (Chopin, Schumann, Mendelssohn) ODER freitonale oder dodekaphonische Stilübung. UND Analyse eines Werkes nach 1900. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

Gehörbildung: 1-stimmig atonal, 2-stimmig freitonal, 3-stimmig polyphon, 4-stimmig homophon. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

Mappe: Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe sowie Fragen zur Mappe. Die Mappe muss eine Auswahl an 8 repräsentativen Werken enthalten (Stilarbeiten, Analysen, Eigenkompositionen, Unterrichtskonzepte für Tonsatz / Gehörbildung / Analyse) sowie zudem einen eigenständigen Aufsatz (wie Seminararbeit Musiktheorie mit 10-15 Seiten Länge) samt Literaturliste auf Deutsch oder Englisch, ebenso in elektronischer Form. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat Musiktheorie einzureichen und von dort an die Prüfungskommission zu übermitteln. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Analyse: Spontananalyse eines vorgelegten Werkes (ohne Vorbereitungszeit). Es ist ein kurzes Beispiel von zwei Seiten aus Klavier- oder Kammermusikliteratur mit konkreten Fragen in Bezug auf Form, Struktur, Themenbildung, Harmonie (Kadenzbildung), etc. spontan zu analysieren. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.4 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis MA Musiktheorie:

Vorlage eines Unterrichtskonzepts der Lehrprobe als Handout mit didaktischen Zielen, Methoden, Zeitplan. Es findet eine Lehrprobe von 60 Minuten Dauer mit einer Gruppe von Studierenden mit Gehörbildungs-, Tonsatz- und Analyseanteilen (alle/keine Wahl) sowie einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission statt. Nachzuweisen ist die Fähigkeit, methodische Schritte zu begründen, Kenntnisse unterschiedlicher methodischer Ansätze und ihrer Problematik, Kenntnisse über das Fach (Geschichte, Theorien, Interpretation) und der jeweiligen Literatur.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie MA Intern:

Stilarbeit oder musiktheoretische Abhandlung: Für die schriftliche Prüfung wird der/dem Studierenden eine Stilarbeit ODER ein musiktheoretisches Thema von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zur Vorbereitung vorgelegt (1 aus 3 Aufgaben zur Wahl). Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. Es sind 180 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen.

Analyse oder Höranalyse: Für die Analyse wird der/dem Studierenden ein Werk von kurzer bzw. mittlerer Länge zur Analyse vorgelegt. Es sind 45-60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden. ODER für die Höranalyse eines Werkes/Werkausschnitts mit 3-5 Minuten Spielzeit (bspw. Streichquartettsatz, Kunstlied) sind 60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Ein Pool an Prüfungsbeispielen wird von Prüfungskommission Musiktheorie gemeinsam erstellt. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie Extern:

Wissenschaftlicher Vortrag über ein Musiktheoretisches Thema/Analyse: Ein Thema nach eigener Wahl (Musiktheorie/Analyse) wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden bis 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Dauer des Vortrages beträgt 20 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Handouts sind für die Prüfung vorzubereiten und mitzunehmen, zusätzliche mediale Präsentation ist erlaubt/offen.

Mappe: Vorlage einer Mappe mit 2 Stilarbeiten, 2 Analysen, 2 Unterrichtskonzepten für Tonsatz/Gehörbildung/Analyse, 2 eigenen Aufsätzen/Artikeln/Veröffentlichungen (alternativ 2 Seminararbeiten) zu Musiktheoretischen Themen sowie Fragen zur Mappe. Eine Auswahl von 8 repräsentativen Werken in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden wird von der/dem Studierenden bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Prüfungskommission stellt Fragen zu den Werken. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 4.2 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 1.3: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Chordirigieren MA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Chordirigieren:

Dirigieren (ca. 15-20 Minuten):

- Dirigieren vorbereiteter Werke: Probe mit Chor oder (Vokal-)Ensemble. Zwei Vokalwerke (davon eines a capella), die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben werden.
- Dirigieren mit Klavier: Ein anspruchsvolles Werk des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein Accompagnato-Rezitativ (z.B. Sprecherszene) ODER Dirigieren (Begleiten) einer Arie mit einer Sängerin/einem Sänger.

Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-20 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.
- Partiturspiel (vorbereitet und vom Blatt).

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.4 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Intern:

- Darstellung (Partiturspiel) von Chormusik aus der Partitur (drei Stücke aus drei Epochen, davon eines a-cappella). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.
- Darstellung (Spielen und Singen) von Opern und Oratorien aus verschiedenen Stilepochen (insgesamt fünf Werke). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiterin/Leiter eines Chors/Vokalensembles (bspw. Übechor der Universität Mozarteum Salzburg). Ein anspruchsvolles Chorwerk. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 4.2 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 1.4: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Orchesterdirigieren MA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Orchesterdirigieren:

Dirigieren (ca. 15-20 Minuten):

- Dirigieren vorbereiteter Werke: Zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekanntgegeben werden (z.B. eine Sinfonie von Beethoven oder Brahms). Erste Runde mit Ensemble, zweite Runde mit Klavier.
- Dirigieren mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene) ODER eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert (z.B. Beethoven: Violinkonzert D-Dur op.61, R. Schumann: Klavierkonzert a-moll op.54).

Spiele eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur (ca. 10-20 Minuten):

- Darstellung (Spielen und Singen) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer italienischen oder einer französischen Oper vom Klavier aus (z.B. ein Accompagnato-Rezitativ, eine Arie oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus Oper oder Oratorium aus dem Klavierauszug.
- Partiturspiel (vorbereitet und vom Blatt).

Interview: Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.4 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Intern:

- Darstellung (Partiturspiel) von sinfonischer Musik aus der Partitur (drei sinfonische Stücke aus drei Epochen). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.
- Darstellung (Spielen und Singen) von Opern oder Oratorien aus verschiedenen Stilepochen (insgesamt fünf Werke). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10-15 Minuten.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiterin/Leiter eines Orchesters/Ensembles (bspw. Kooperationsorchester der Universität Mozarteum Salzburg). Ein anspruchsvolles sinfonisches Werk. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 4.2 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 2: MASTERARBEIT Titelblatt, CD-ROM-Deckblatt, Einverständniserklärung

Anhang 2.1: TITELBLATT Masterarbeit

Der Masterarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden:

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads)

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche / Künstlerisch schriftliche / Mediale Präsentation (Innovatives Projekt)
MASTERARBEIT
zur Erlangung des Grades
Master of Arts, MA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (<i>bspw. Masterstudium Komposition</i>)
Begutachterin/Begutachter: Name der/des betreuenden Lehrenden (<i>mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline</i>)

Anhang 2.2: CD-ROM-DECKBLATT Wissenschaftliche Masterarbeit

Das aktuell gültige CD-ROM-Deckblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads)

MUSTER:

FAMILIENNAME, Vorname
Matrikelnummer
TITEL
UNTERTITEL
Wissenschaftliche
MASTERARBEIT
BENOTUNGSDATUM
Studium
Begutachterin/Begutachter

Anhang 2.3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit

Der Masterarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:
(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	
Familienname: _____	Vorname: _____
Matrikelnummer: _____	Studium: _____
Titel der Bachelorarbeit/Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation: _____ _____	
Meine Arbeit ist abgeschlossen und ich bin mit der offiziellen Einreichung einverstanden.	
Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt eigener geistiger Arbeit darstellt und erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate, auch Eigenzitate, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden werden.	
Ort/Datum	Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die
Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie,
Chordirigieren, Orchesterdirigieren**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 25.02.2019, 28. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie
vom 03.04.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung.....	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung.....	3
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	3
1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber.....	4
1.5 Lehrgangsbeitrag	5
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	5
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	5
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	6
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor.....	6
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort.....	6
2.6 Orchester/Bläserphilharmonie	6
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	7
3.1 Noteneintrag.....	7
3.2 Lehrveranstaltungstypen	7
3.3 Prüfungsimmanenz	7
3.4 Wiederholung von Prüfungen.....	9
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	9
4.1 Verlängerung des ZKF	9
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß §78 UG	9
§ 6 Abschluss	9
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis.....	10
§ 8 Anhänge	10

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Postgraduate Universitätslehrgängen Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis und Masterzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) von Bachelor und Master.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.

Die Zulassung zu einem zweiten PGL in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primolivello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Die Zulassung zu einem Postgraduate Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Postgraduate Universitätslehrganges nachzuweisen.

Die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang ohne Zulassungsprüfung für interne Bewerberinnen und Bewerber ist nicht möglich. Auch für die Aufnahme jedes weiteren Postgraduate Universitätslehrgang ist jedenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums im PGL oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen erfolgen.

Für die Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang (Konzertfach) wird ein gleichwertiger Abschluss im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des jeweiligen Masterstudiums (Konzertfach) im selben Zentralen Künstlerischen Fach an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat.

Folgende Vorstudien an der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
PGL Komposition	MA Komposition
PGL Musiktheorie	MA Musiktheorie
PGL Chordirigieren	MA/Diplom Chordirigieren
PGL Orchesterdirigieren	MA/Diplom Orchesterdirigieren

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges ist nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus einer Kommissionellen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF (gegebenenfalls aus mehreren Teilen, bspw. Mappe, Präsentation, Interview im PGL Musiktheorie).

Für den Postgraduate Universitätslehrgang muss keine Deutsch-Prüfung abgelegt werden.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Die Zulassungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen und besteht aus einer Kommissionellen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach.

Prüfungsanforderungen PGL Komposition:

Mappe: Die Bewerberin/der Bewerber stellt eigene, im Vorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Mappe wird von den Bewerberinnen/Bewerbern zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerberinnen/Bewerbern bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerbungen vom Departmentsekretariat.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen PGL Musiktheorie:

Mappe: Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe sowie Fragen zur Mappe. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat einzureichen. Sie muss eine Auswahl an 8 repräsentativen Werken enthalten (Stilarbeiten, Analysen, Eigenkompositionen, Unterrichtskonzepte für je eine Unterrichtsstunde Tonsatz / Gehörbildung / Analyse, eigenständige Aufsätze / wissenschaftliche Artikel / Publikationen samt Literaturliste auf Deutsch oder Englisch, ebenso in elektronischer Form. Ein von der/dem Studierenden ausgewähltes Werk aus der Mappe wird präsentiert und diskutiert.

Präsentation eines wissenschaftlichen Artikels ODER eines Unterrichtskonzeptes ODER einer Stilarbeit (Klangbeispiel und Erläuterung) aus der Mappe.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen PGL Chordirigieren:

ZKF Chordirigieren:

- Probe mit Chor/(Vokal-)Ensemble: Zwei Vokalwerke (davon eines a capella), die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben werden (z.B. J. Brahms Motette op. 74). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.
- Dirigieren mit Klavier: Ein anspruchsvolles Werk des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein Accompagnato-Rezitativ (z.B. Sprecherszene) ODER Begleiten eines anspruchsvollen Chorparts einer Oper (z.B. Zweiter Akt aus La Bohème). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen PGL Orchesterdirigieren:

ZKF Orchesterdirigieren:

- Probe mit Orchester: Zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekanntgegeben werden. Erste Runde mit Ensemble, zweite Runde mit Klavier. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.
- Dirigieren mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene) ODER eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert höchster Schwierigkeitsstufe. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die Lehrenden im jeweiligen ZKF (sowie für PGL Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren auch die Lehrenden Klavierpraxis/Partiturspiel).

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) laut Curriculum belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

1.5 Lehrgangsbeitrag

Für die gültige Zulassung zum jeweiligen Postgraduate Universitätslehrgang ist pro Semester der ÖH-Beitrag sowie der Lehrgangsbeitrag einzuzahlen. Der Lehrgangsbeitrag wird vom Rektorat festgelegt und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg). Hinweis: Für das Wintersemester 2019/20 sind folgende Lehrgangsbeiträge zu entrichten:

Postgraduate Universitätslehrgänge	Mitteilungsblatt	Lehrgangsbeitrag
PGL Komposition	Mbl. Nr. 28 vom 25.02.2019	800,- €
PGL Musiktheorie	Mbl. Nr. 28 vom 25.02.2019	800,- €
PGL Chordirigieren	Mbl. Nr. 28 vom 25.02.2019	800,- €
PGL Orchesterdirigieren	Mbl. Nr. 28 vom 25.02.2019	800,- €

Hinweis: Der für das jeweilige Semester aktuell gültige Lehrgangsbeitrag wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement im Zuge der Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Zudem ist jedenfalls der ÖH-Beitrag zu entrichten.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF PGL 1 und 2 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 4.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder dem KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Freien Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste der Freien Wahlfächer für alle Studierenden MA und PGL in MOZonline gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor/Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, als Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Orchester/Bläserphilharmonie

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Orchester/Bläserphilharmonie kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormanagement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt die Noteneintragung nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

4.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung von ZKF PGL 1 bzw. 2) muss ein Antrag an das Vizerektorat Lehre gestellt werden. Formulare sind in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Fristende für die Abgabe des Formulars für die Verlängerung des PGL ist der 30.09. für das Wintersemester bzw. der 28.02. für das Sommersemester. Hinweis: Es wird empfohlen den Antrag bereits im Vorsemester einzureichen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen für den Postgraduate Universitätslehrgang ist nicht möglich.

§ 6 Abschluss

Für den Abschluss im Postgraduate Universitätslehrgang ist keine Kommissionelle Prüfung abzulegen. Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht bzw. Unterricht (KE/KU) gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach PGL 1-2 und wird durch ein Zeugnis beurkundet. Zudem können Lehrveranstaltungen aus der gemeinsamen Freien Wahlfachliste MA und PGL nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Abschlusszeugnis ausgewiesen:

- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jede errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.

Beispiel für PGL Komposition:

Modulgruppe 1: Zentrales Künstlerisches Fach Komposition PGL (Pflicht)

Modulgruppe 2: Freie Wahlfächer PGL (Wahl)

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

§ 8 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Komposition PGL:

Mappe: Die Bewerberin/der Bewerber stellt eigene, im Vorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Mappe wird von den Bewerberinnen/Bewerbern zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerberinnen/Bewerbern bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerbungen vom Departmentsekretariat.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Musiktheorie PGL:

Mappe: Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe sowie Fragen zur Mappe. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat Komposition und Musiktheorie einzureichen. Sie muss eine Auswahl an 8 repräsentativen Werken enthalten (Stilarbeiten, Analysen, Eigenkompositionen, Unterrichtskonzepte für je eine Unterrichtsstunde Tonsatz / Gehörbildung / Analyse, eigenständige Aufsätze / wissenschaftliche Artikel / Publikationen samt Literaturliste auf Deutsch oder Englisch, ebenso in elektronischer Form. Ein von der/dem Studierenden ausgewähltes Werk aus der Mappe wird präsentiert und diskutiert.

Präsentation eines wissenschaftlichen Artikels ODER eines Unterrichtskonzeptes ODER einer Stilarbeit (Klangbeispiel und Erläuterung) aus der Mappe.

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Chordirigieren PGL:

ZKF Chordirigieren:

- Probe mit Chor/(Vokal-)Ensemble: Zwei Vokalwerke (davon eines a capella), die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben werden (z.B. J. Brahms Motette op. 74). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten
- Dirigieren mit Klavier: Ein anspruchsvolles Werk des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein Accompagnato-Rezitativ (z.B. Sprecherszene) ODER Begleiten eines anspruchsvollen Chorteils einer Oper (z.B. Zweiter Akt aus La Bohème). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Orchesterdirigieren PGL:

ZKF Orchesterdirigieren:

- Probe mit Orchester: Zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekanntgegeben werden. Erste Runde mit Ensemble, zweite Runde mit Klavier. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten
- Dirigieren mit Klavier: Dirigieren eines Accompagnato-Rezitivs (z.B. Sprecherszene) ODER eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert höchster Schwierigkeitsstufe. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten

Interview: Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.